

2456 091

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX_ZR_164/72

URTEIL

Verkündet am
25. Juni 1974


Amtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Moritz Moshe L ,
H /Israel, B1  Straße ,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Revisionskläger,

Rechtsanwälte 
 -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 21. Mai 1969 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1912 geborene Kläger ist Jude. Seit 1932 wohnte er in Engerau bei Preßburg/Tschechoslowakei. 1939 wanderte er nach Palästina aus. Dort lebt er seitdem. Für Berufsschaden wurde er entschädigt (§§ 150, 154, 155 BEG).

Für Gesundheitsschaden gewährte die Entschädigungsbehörde mit Bescheid vom 21. Juni 1965 1.760 DM Kapitalentschädigung und Heilverfahren für Neurasthenie und Schädigung der Nase (§§ 150, 151 BEG). Mit der Klage begehrt der Kläger weitergehende Entschädigung für Gesundheitsschaden. Das Landgericht

- 3 -

sprach 234,60 DM zu; im übrigen wies es ihn ab. Seine Berufung blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt er seine Ansprüche weiter. Das beklagte Land ist nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Der Berufungsrichter verneint einen Anspruch nach § 150 BEG. Der Kläger beherrsche zwar die deutsche Sprache. Jedoch fehle es an der auf Herkunft, Erziehung, Schulbildung und Lebensführung beruhenden Bindung an den deutschen Sprach- und Kulturkreis. Er stamme aus Presov oder Kaschau, Ostslowakei, und habe bis 1932 in Kaschau gelebt. Die Bevölkerung dieser bis 1921 ungarischen Orte sei nicht überwiegend deutschsprachig gewesen. Die Eltern stammten aus Gorlice/Galizien. Sie hätten später in Kaschau gelebt. Gegen die behauptete deutsche Umgangssprache im Elternhaus bestünden daher erhebliche Bedenken. Die slowakische Unterrichtssprache der Volksschule in Kaschau spreche mehr gegen als für ihn. Die Bevölkerung von Engerau sei zwar überwiegend deutschsprachig gewesen. Sieben Jahre dort genügten jedoch nicht für eine Angleichung an den deutschen Sprach- und Kulturkreis. Zwar bekundeten mehrere Zeugen, die Umgangssprache des Klägers sei deutsch gewesen. Diese Angaben bezögen sich aber nur auf die Zeit in Engerau, also auf einen Zeitraum von etwa sieben Jahren. Aus ihnen ergebe sich angesichts der Tatsache, daß der Kläger die deutsche Sprache beherrscht und sich damals in einer überwiegend deutsch-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sprachigen Bevölkerung aufgehalten und beruflich betätigt habe, kein entscheidender Hinweis für seine Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis.

Diese Beurteilung wird § 150 Abs. 1 BEG in der Fassung des BEG-Schlußgesetzes nicht gerecht. Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RZW 1970, 503 Nr. 20 hängt die Entschädigungsberechtigung als Angehöriger des deutschen Sprach- und Kulturkreises davon ab, ob sich der Verfolgte in seinem persönlichen Lebensbereich und nicht nur bei bestimmten Gelegenheiten oder für begrenzte, etwa berufliche Zwecke, des Deutschen bediente. Verwendete er im persönlichen Lebensbereich mehrere Sprachen, so kommt es darauf an, ob er die deutsche Sprache wie eine Muttersprache beherrschte und sie in seinem persönlichen Bereich überwiegend gebrauchte.

Daß der Kläger in einer nicht überwiegend deutschsprachigen Umgebung aufgewachsen und bis 1932 gelebt hat, ist somit nicht ausschlaggebend. Diese Umstände schließen es nicht aus, daß er im grundsätzlich maßgebenden Zeitpunkt des endgültigen Verlassens des Vertreibungsgebietes in seinem persönlichen Lebensbereich ausschließlich oder überwiegend die deutsche Sprache verwendete. Der Berufungsrichter prüft das nicht abschließend und trifft hierzu keine ausreichenden Feststellungen. Insbesondere würdigt er nicht die Angaben der Zeugen über die Umgangssprache

des Klägers in Engerau. Deshalb wird sein Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Mai

Henkel

Fuchs

Dr. Thumm

Portmann